

## Standards zum Fachkräftegebot

1. Der Jugendhilfeträger gewährleistet, die erforderlichen Kompetenzen und Voraussetzungen zur Durchführung individualpädagogischer Maßnahmen zu erfüllen. Dazu zählen
  - Leitungskompetenz
  - Beratungskompetenz
  - Wissen über rechtliche Grundlagen im In- und Ausland
  - Kenntnisse und Sicherheit im Umgang mit verschiedenen sozialpädagogischen Handlungsansätzen und Methoden
2. Die Gesamtverantwortung der Maßnahmen obliegt der Leitung des Trägers. Leitende Positionen werden von Fachkräften übernommen, die über einschlägige und nachweislich 3-jährige Berufserfahrungen (davon 1 Jahr in Leitungsfunktion) in der Arbeit mit schwierigen Jugendlichen verfügen. Dazu gehören folgende Berufsgruppen:
  - Erzieher
  - Sozialarbeiter
  - Heil- und Sozialpädagogen
  - Diplom-Pädagogen
  - Diplom-Psychologen
  - Soziologen
3. Die Fachaufsicht und die professionelle Praxisbegleitung einer Maßnahme kann durch die Leitung an eine andere pädagogische Fachkraft (Kordinator/in) delegiert werden. Wesentlich hierbei ist, dass die Person über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Fähigkeiten/Kenntnisse und Eignungen verfügt, die sich auf die Aufgabenstellungen entsprechend der Maßnahme beziehen.
4. In der Fachberatung sind Überlastungs- und Überforderungssituationen zu vermeiden. Der Beratungsschlüssel entspricht hierbei laut Entgeltvereinbarung dem Verhältnis von 1/12.
5. Individualpädagogische Maßnahmen werden von Betreuungspersonen durchgeführt, die neben der pädagogischen Ausbildung über eine persönliche Eignung verfügen. Die Ausbildung muss dabei den Vorschriften und Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechen.
6. Je nach Einzelfall kann es sein, dass sich ein junger Mensch generell allen Erwachsenen verschließt und auch professionelle Fachkräfte keinen Zugang mehr zu ihm bekommen. Nur ganz bestimmten authentischen Persönlichkeiten gelingt es dann, dass sie überzeugend auf den jungen Menschen wirken und er zu ihnen Vertrauen fasst. Oft sind solche authentischen Persönlichkeiten Handwerker, Könner auf irgendeinem Gebiet und ohne pädagogische Ausbildung.

In der Durchführung von individualpädagogischen Maßnahmen durch solche geeigneten Persönlichkeiten gelten folgende Kriterien und Bedingungen:

- a) Die Beziehung zwischen dem jungen Menschen und seiner Bezugsperson wird gegenseitig akzeptiert und durch eine Fachkraft begleitet und unterstützt.
- b) Die Fachkraft trägt in der Betreuung die Verantwortung für den pädagogischen Prozess im Sinne der Hilfeplanung nach § 36 KJHG.
- c) Im Hilfeplan wird
  - Art und Umfang der Leistung des Betreuers und der Betreuungsschlüssel
  - Art und zeitlicher Rahmen der Praxisanleitung durch die Fachkraftfestgelegt.
- d) Die Betreuungsperson ist bereit, an externer Supervision und an Fortbildungen teilzunehmen.
- e) Der Träger muss sicherstellen, dass die Fachkraft jederzeit für die Betreuungsperson und den jungen Menschen vor Ort erreichbar ist.